

ZES Zollner Electronic S.R.L.

Parc Industrial Sud nr. 10 • 440247 Satu Mare • ROMANIA

Einführung von RO e-Transport in Rumänien #3

Contact details

E-mail

RO_eTransport@zollner.de

Date

August 8, 2024

Sehr geehrte Geschäftspartner,

wir möchten Sie über die Änderungen informieren, die sich seit unserer letzten Infomail vom 29. Mai ergeben haben.

Es wurden Ausnahmen von der Meldepflicht für Postsendungen veröffentlicht, und die Schwellenwerte, die bisher nur für inländische Sendungen galten, wurden teilweise auf internationale Sendungen ausgedehnt. Zu den genauen Auswirkungen siehe unten.

Außerdem wurde die Frist für die Verhängung von Sanktionen gegen Unternehmen, die über eine AEO-Zertifizierung verfügen, verlängert.

Am 1. Juli 2024 trat die Anwendung der in DVO Nr. 41/2022 in neuester Fassung für den internationalen Warentransport vorgesehenen Sanktionen in Kraft, aber im Falle von Wirtschaftsbeteiligten, die verpflichtet sind, im RO e-Transport System anzumelden und die auch den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) haben, treten die Sanktionen gemäß DVO Nr. 87/2024 ab dem 1. Januar 2025 in Kraft. Die Meldepflicht besteht also weiterhin seit dem 15.12.2023, die Sanktionen werden für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) erst ab dem 01.01.2025 angewendet.

ZES Zollner Electronic S.R.L. ist AEO-zertifiziert.

Zollner hält sich weiterhin an die Verpflichtungen der Notverordnung 41/2022, die immer noch gültig ist und besagt, dass die Meldepflicht ab dem 01.01.2024 gilt. Die Notverordnung 87/28.06.2024 setzt die Meldepflicht nicht aus, sondern verschiebt nur den Zeitpunkt, da die Behörden Bußgelder verhängen werden, allerdings nur für die Unternehmen, die AEO-zertifiziert sind.

Zollner Prozess:

Um den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und Strafen zu vermeiden, bitten wir Sie, uns das Formular 'Zollner Shipping Notification' frühestens 3 Kalendertage vor Transportbeginn, spätestens jedoch vor dem Zeitpunkt des Überschreitens der Straßengrenzübergangsstelle bei der Einreise nach Rumänien oder zum Zeitpunkt des Eintreffens bei der Einfuhrzollstelle in Rumänien korrekt und vollständig ausgefüllt zuzusenden.

Die neueste Version des Formulars 'Zollner Shipping Notification' finden Sie immer auf unsere Zollner Webseite:

<https://www.zollner.de/dokumente-agb>

Die Vorankündigung von Sendungen muss immer an den zuständigen Zollner-Käufer geschickt werden.

ZES Zollner Electronic S.R.L.

Parc Industrial Sud nr. 10 • 440247 Satu Mare • ROMANIA

Bitte überprüfen Sie regelmäßig, am besten vor jeder Anmeldung, ob Sie die aktuelle Version des Formulars haben. Zollner verwendet einen automatisierten XML-Upload-Prozess für die Registrierung, daher ist es äußerst wichtig, dass immer die neueste Version des Excel-Formulars korrekt und vollständig ausgefüllt und rechtzeitig an Zollner gesendet wird.

- Bitte geben Sie als Referenznummer in Spalte Y immer die Zollner-SAP-Bestellnummer an, da ohne diese eine Zuordnung der Lieferungen nicht möglich ist.
- Ganz wichtig ist auch die Angabe des LKW-Kennzeichens. Wenn Sie nicht wissen, welcher LKW die Grenze nach Rumänien überqueren wird, geben Sie bitte das LKW-Kennzeichen des abholenden Fahrzeugs an.

Auch wenn die Sendung unter die unten genannten Ausnahmen fällt, muss Zollner für jede Sendung das ausgefüllte Formular 'Zollner Shipping Notification' erhalten, um prüfen zu können, ob die Sendung der Meldepflicht unterliegt oder nicht. Die Entscheidung darüber, ob eine Sendung meldepflichtig ist oder nicht, trifft Zollner.

Sollte die Sendung unter die unten genannten Ausnahmen fallen und Sie nicht in der Lage sein, das Formular 'Zollner Shipping Notification' auszufüllen, benachrichtigen Sie bitte vorab den zuständigen Zollner-Einkäufer per E-Mail mit folgenden Angaben:

- Zollner-Bestellnummer
- Trackingnummer / Transport-ID
- Bruttogewicht / Sendung
- Warenwert / Sendung
- Zollstatus der Ware

NATIONAL - Meldepflichtige Transporte:

Die Meldepflicht für inländische Transporte innerhalb Rumäniens beschränkt sich auf:

- Waren mit hohem Steuerrisiko (z.B.: Gemüse, alkoholische Flüssigkeiten, Kleidung, Schuhe, Eisen- und Stahlerzeugnisse usw.)
- die mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,5 Tonnen befördert werden, und
- das Gesamtbruttogewicht der Waren 500 kg übersteigt, oder
- der Wert der Waren übersteigt 10.000 RON.

Bezieht sich auf mindestens eine Warensendung, die der Beförderung unterliegt.

ZES Zollner Electronic S.R.L.

Parc Industrial Sud nr. 10 • 440247 Satu Mare • ROMANIA

INTERNATIONAL - Meldepflichtige Transporte:

Internationale Sendungen müssen unabhängig von der steuerlichen Risikoklassifizierung der Waren, der Beförderungsart (Hauptlauf auf dem See- oder Luftweg, auf der Straße usw.), der Richtung der Lieferung (eingehend, ausgehend), der vereinbarten Lieferbedingung (EXW, DAP usw.) und der Geschäftsart (ohne Anspruch auf Vollständigkeit: innergemeinschaftlicher Erwerb und innergemeinschaftliche Lieferung, Einfuhr, Ausfuhr, Lieferanten- oder Kundenkonsignationslieferungen usw.) gemeldet werden:

- Bei der Beförderung von Gütern
 - mit Fahrzeugen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2,5 Tonnen und
 - das Bruttogesamtgewicht der Güter 500 kg übersteigt, oder
 - der Wert der Güter 10.000 RON übersteigt.

Bezieht sich auf mindestens eine Warensendung, die der Beförderung unterliegt

Nach geltendem Recht gibt es die folgenden Ausnahmen, die Zollner von der Meldepflicht befreien:

- Bei der Beförderung von Gütern mit Fahrzeugen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 2,5 Tonnen, unabhängig von Bruttogewicht und Wert der beförderten Güter.
- Wenn Güter mit Fahrzeugen mit einer technisch zulässigen Höchstmasse von mehr als 2,5 Tonnen transportiert werden und weder das Gesamtbruttogewicht der Güter 500 kg noch der Wert der Güter 10.000 RON übersteigt.
- Postsendungen von Waren mit oder ohne Handelswert, wenn das Bruttogewicht der Sendung weniger als 31,5 kg / Sendung beträgt. 31,5 kg ist nicht pro Paket zu verstehen, sondern pro Sendung. Eine Sendung kann mehr als ein Packstück enthalten.
 - Bitte beachten Sie, dass Waren mit unterschiedlichen AWBs (Pakete, die als separate Sendungen bei den Paketdienstleistern angemeldet sind) vom selben Absender an denselben Empfänger auf demselben LKW nicht von der Meldepflicht befreit sind!
- Waren unter zollamtlicher Überwachung, wenn die Einfuhrverzollung noch nicht stattgefunden hat (Einfuhr) oder wenn die Ausfuhrverzollung bereits abgeschlossen ist (Ausfuhr).

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Website: <https://www.zollner.de/dokumente-agb>

Wenn Sie allgemeine Fragen zu RO eTransport haben, wenden Sie sich bitte an: RO_eTransport@zollner.de

Wir bedanken uns für die kooperative Zusammenarbeit.

ZES Zollner Electronic S.R.L.